

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Stand: Dezember 2023



Inhalt

1.	Vorwort	3
2.	Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umweltstandards	3
3.	Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei der Schörghuber Gruppe	4
3.1	Festlegung von Verantwortlichkeiten	4
3.2	Risikoanalyse	4
3.3	Präventionsmaßnahmen	6
3.4	Abhilfemaßnahmen	6
3.5	Beschwerdemechanismus	7
3.6	Wirksamkeitskontrolle	8
4.	Berichterstattung	8



1. Vorwort

Die Schörghuber Gruppe ist ein Familienunternehmen, das seit drei Generationen durch verantwortungsvolles Unternehmertum, die sorgsame Pflege seiner Traditionen und Werte und das Streben nach Innovation geprägt wird. Sie verbindet bayerische Tradition mit Zukunft. Das Familienunternehmen ist auf den Geschäftsfeldern Development, Real Estate, Getränke, Hotel und Seafood national und international erfolgreich tätig. Die Unternehmenskultur der Schörghuber Gruppe basiert auf den Werten Qualität, Innovation und Nachhaltigkeit. Sie bilden das Fundament, auf dem die fünf Unternehmensbereiche eigenverantwortlich arbeiten. Die weltweit mehr als 5.000 Mitarbeiter*innen verbindet der Anspruch, mehr Service, höheren Komfort, bessere Lösungen und damit mehr Lebensqualität für ihre Kund*innen zu schaffen. Dabei steht die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie der Umweltstandards im Vordergrund.

2. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umweltstandards

Wir als Schörghuber Gruppe bekennen uns zu unserer unternehmerischen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards. Wir verpflichten uns zur Einrichtung angemessener Verfahren sowie zu einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung. Basierend auf unseren Werten, streben wir an, unser Geschäft mit dem höchsten Grad an Integrität zu führen und alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Unser Umgang mit Menschen, unsere Entscheidungen und unser tägliches Handeln werden durch unser gemeinsames Wertesystem getragen.

Unser unternehmerisches Handeln richten wir an dem jeweils geltenden Recht und anerkannten internationalen Standards und Richtlinien aus. Hierzu gehören derzeit:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen
 - o Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (Zivilpakt)
 - o Internationaler Pakt über wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (Sozialpakt)
- <u>Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO)</u>
- <u>Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu</u> multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Forced Labour Priority Principles des Consumer Goods Forum (CGF)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011)
- IFC-Performance Standards 2020
- UN Global Compact (2000)
- <u>ISO 26000 (2011) Leitfaden für gesellschaftlich verantwortliches Handeln von</u> Unternehmen

Die Schörghuber Gruppe erwartet von allen Mitarbeiter*innen sowie von allen Geschäftspartner*innen die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und international anerkannten Menschenrechts- und damit einhergehenden Umweltstandards. Des Weiteren sind die Lieferant*innen angehalten, dafür Sorge zu tragen, innerhalb ihrer Lieferketten die Menschenrechte und die Umweltstandards zu wahren.



3. Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei der Schörghuber Gruppe

Die Geschäftsbeziehungen entlang der Lieferketten werden im Einklang mit ökologischen, sozialen und ethischen Standards gestaltet. Hierzu haben die Unternehmensbereiche der Schörghuber Gruppe Nachhaltigkeitsparameter definiert, die in den Bestell- und Lieferkettenmanagementprozess integriert werden. Diese sind elementarer Bestandteil der Unternehmensphilosophie.

Das bereits bestehende Risikomanagement der Unternehmensbereiche der Schörghuber Gruppe wurde um die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erweitert.

Dieses umfasst folgende Schritte:

- regelmäßige mindestens jährliche sowie anlassbezogene Risikoanalyse einschließlich Bewertung und Priorisierung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken
- Umsetzung angemessener und wirksamer Präventionsmaßnahmen
- Umsetzung angemessener und wirksamer Abhilfemaßnahmen
- regelmäßige mindestens jährliche Wirksamkeitskontrolle
- regelmäßige mindestens jährliche Berichterstattung

Das erweiterte Risikomanagement der Unternehmensbereiche der Schörghuber Gruppe stellt sicher, dass die Menschenrechtsstrategie in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert ist.

3.1 Festlegung von Verantwortlichkeiten

Der Vorstand der Schörghuber Gruppe hat auf der Holding-Ebene die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten implementiert. Dieser ist für die Überwachung der Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung des menschenrechts- und umweltrechtsbezogenen Risikomanagements der Schörghuber Gruppe (mit Ausnahme der Paulaner Brauerei Gruppe, die über eine eigenständige LkSG-Compliance verfügt) verantwortlich.

Der*Dem Menschenrechtsbeauftragten stehen in jedem Unternehmensbereich benannte Ansprechpartner*innen zur Verfügung, welche für die operative Umsetzung menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Unternehmensbereich verantwortlich sind. Diese berichten regelmäßig sowie anlassbezogen Menschenrechtsbeauftragten der Schörghuber Gruppe.

Die*Der Menschenrechtsbeauftragte der Schörghuber Gruppe berichtet regelmäßig (min. jährlich) sowie anlassbezogen über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben inkl. der Ergebnisse der Überwachung an den Vorstand der Schörghuber Gruppe.

3.2 Risikoanalyse

Wesentlicher Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht bildet die Kenntnis über potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die Sicherstellung, Einhaltung und Erreichung der folgenden Aspekte sind für die Schörghuber Gruppe im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette verpflichtend:

- Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen



- Schutz vor Diskriminierung und Ungleichbehandlung bezüglich folgender Dimensionen: Alter, Geschlecht, Nationalität und Ethnizität, sexuelle Orientierung, mentale und physische Fähigkeiten, Glaube und Weltanschauung, sozialer Hintergrund
- Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Recht auf angemessene Vergütung und Einhaltung der Arbeitszeitregelungen
- Einsatz von Sicherheitskräften
- Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- Schutz persönlicher Daten
- Schutz vor Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage und Umweltverunreinigungen
- Umgang mit risikobehafteten Rohstoffen

Hierzu führt die Schörghuber Gruppe Risikoanalysen in Bezug auf Menschenrechts- und Umweltverletzungen durch. Diese Analysen schaffen die Grundlage, Risiken zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Risikoprävention und -minderung zu entwickeln.

Die Risikoanalyse erfolgt im Rahmen eines strukturierten Prozesses, der regelmäßig aktualisiert wird. Sowohl die eigene Geschäftstätigkeit als auch die Aktivitäten der Zulieferer werden dabei berücksichtigt. Die Schörghuber Gruppe zieht die Expertise und Erfahrung ihrer Mitarbeiter*innen heran, die engen Kontakt zu den Lieferant*innen und zivilgesellschaftlichen Organisationen haben.

Die Risikoanalyse umfasst – in einem ersten Schritt – eine abstrakte Betrachtung von branchen-, rohstoff- und länderspezifischen Risiken in den Lieferketten. Grundlage dieser Analyse sind insbesondere:

- Herkunft des Zulieferers
- Produkte und Dienstleistungen
- Einkaufsvolumen
- Externe und amtlich empfohlene Risikoquellen (z.B. EcoVadis)

In einem zweiten Schritt werden im Rahmen einer konkreter Risikoanalyse diejenigen Zulieferer und Gesellschaften identifiziert, bei denen eine erhöhte Risikodisposition besteht. Im Rahmen dieser Risikoanalyse werden die bereits bisher vorhandenen Erkenntnisse von integritätsbezogenen Complianceprüfungen bei Dritten herangezogen. Diese werden aber durch relevante externe Quellen (z.B. EcoVadis) und Informationen erweitert, um ein umfassendes Bild der Risikolage zu erhalten.

Für die Bewertung und Priorisierung der konkreten Risiken werden gemäß § 3 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz folgende Kriterien angewandt:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht
- typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
- Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.



Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalysen in den Unternehmensbereichen wurden die Lieferanten anhand dieser Angemessenheitskriterien bewertet.

Die Analysen berücksichtigen alle relevanten Rechtspositionen, die durch geltende Konventionen und Gesetze geschützt sind. Dazu zählen vor allem besonders sensible Bereiche. Als solche hat die Schörghuber Gruppe im Zuge der Risikoanalyse Kinder- und Zwangsarbeit, das Vorenthalten angemessener Löhne, Arbeitszeiten, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen festgestellt.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen bilden die Grundlage für die unternehmerischen Entscheidungsprozesse der Unternehmensbereiche der Schörghuber Gruppe bezüglich der Auswahl und des Managements von Lieferanten. Sie dienen als Grundlage für die Identifikation von angemessenen Zielen und für die (Weiter-)Entwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Risikoanalysen werden an den Vorstand berichtet.

Bei Bedarf (z.B. bei einem Lieferanten mit erhöhtem Risiko) werden weitere relevante Prozesse und Maßnahmen angestoßen. In den Risikomanagementprozessen werden gemeldete Beschwerden sowie Kritik von Dritten berücksichtigt. Wird hierbei ein Anpassungsbedarf festgestellt, so werden Maßnahmen ergriffen, die zukünftigen Verstößen vorbeugen sollen. Das Risikomanagement der Unternehmensbereiche der Schörghuber Gruppe unterliegt einer ständigen Prüfung und Anpassung.

Der Ansatz zur Risikoanalyse wird kontinuierlich weiterentwickelt und die Ergebnisse überprüft, um eine akkurate Darstellung potenzieller Risiken zu gewährleisten und damit einhergehend Präventivmaßnahmen weiterzuentwickeln.

3.3 Präventionsmaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener Präventionsmaßnahmen in unseren Unternehmensbereichen sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner, dem Nachhaltigkeitsfragebogen, sowie der eingerichteten Funktion des Menschenrechtsbeauftragten, an den sich Mitarbeitende und Führungskräfte jederzeit wenden können, haben die Unternehmensbereiche der Schörghuber Gruppe Maßnahmen ergriffen, um möglichen Risiken effektiv zu begegnen.

Unser oberstes Ziel ist es, potenziell Betroffene zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren.

Die konkrete Zusammenarbeit mit externen Partner*innen, Auftragnehmer*innen und Lieferant*innen regeln die Unternehmensbereiche der Schörghuber Gruppe über Richtlinien, Handbücher und Prozessbeschreibungen, sowie den Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Lieferanten und Geschäftspartner.

Im Rahmen der regelmäßigen Bewertung unserer wesentlichen Lieferant*innen und Dienstleister*innen über EcoVadis sowie weiterer Risikoanalyse Tools achten wir auch auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex für Auftragnehmer*innen, Lieferant*innen und Geschäftspartner*innen genannten Kriterien, die alle wesentlichen Anforderungen zur Einhaltung der Menschenrechte umfassen. Im Rahmen von EcoVadis sind Sozial- und Umweltstandards in die Lieferantenauswahl und -zulassung direkt integriert.

3.4 Abhilfemaßnahmen

Erlangen die Unternehmensbereiche der Schörghuber Gruppe Kenntnis über das bereits erfolgte oder unmittelbar bevorstehende Eintreten einer Verletzung der menschenrechts- oder



umweltbezogenen Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich oder beim Lieferanten, so werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Im eigenen Geschäftsbetrieb haben die Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung bzw. Beendigung der Verletzung zu führen.

Darüber hinaus ist ein konkreter Zeitplan zu nennen. In enger Absprache mit anderen Fachbereichen und der*dem betroffenen Lieferantin*en sind entsprechende Abhilfemaßnahmen verbindlich zu vereinbaren und einzuleiten. Diese Abhilfemaßnahmen reichen von der Bewerkstelligung des verursachenden Verhaltens über Durchführung von Trainings und Audits sowie der Unterstützung zur angemessenen Bearbeitung, um weiterhin die Voraussetzung für eine Zusammenarbeit umzusetzen.

Kommt die*der Lieferant*in seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann die Schörghuber Gruppe die Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Gleiches gilt für wiederholte oder schwerwiegende Verstöße. Weitergehende Rechte, insbesondere ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

3.5 Beschwerdemechanismus

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagementsystem ist integraler Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um etwaige Verletzungen innerhalb unseres Unternehmens oder in unserer Wertschöpfungskette effektiv zu verhindern und Abhilfe zu schaffen. Verstöße gegen unsere Werte schaden nicht nur dem guten Ruf der Schörghuber Gruppe als Arbeitgeber und Geschäftspartner, sie können sogar schwerwiegende rechtliche und wirtschaftliche Konsequenzen für unser Unternehmen nach sich ziehen. Um mögliche gesetzeswidrige Handlungen zu vermeiden oder zu minimieren, ist es für uns daher entscheidend, etwaige Regelverstöße gegen die Menschenrechte sowie die geltenden Umweltstandards frühzeitig zu erkennen, aufzuklären und abzustellen.

Die Schörghuber Gruppe nimmt Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte ernst und stellt deshalb einen öffentlich zugänglichen und vertraulichen Meldeweg zur Verfügung, über den jederzeit tatsächliche oder vermutete Verstöße gemeldet werden können.

Unser gesichertes, webbasiertes Hinweisgebersystem (https://www.bkms-system.com/schoerghubergroup) steht rund um die Uhr und unabhängig vom Ort jeder Person zur Verfügung, unabhängig vom Bestehen oder der Art der vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung. Betroffene haben mit dem System die Möglichkeit, Hinweise und Beschwerden über das Verhalten der Schörghuber Gruppe oder unmittelbaren und mittelbaren Auftragnehmern, Lieferanten oder Geschäftspartnern namentlich oder anonym abzugeben. Es werden zudem Zugangsmöglichkeiten in englischer, französischer, spanischer, italienischer und chinesischer Sprache angeboten. Der Hinweisgeber erhält eine Eingangsbestätigung über seine Meldung.

Die Bearbeitung der Hinweise bzw. Beschwerden erfolgt durch die Compliance Abteilung in Zusammenarbeit mit der*dem Menschenrechtsbeauftragten, welche*r unparteiisch, unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Die Vertraulichkeit und der Schutz der*des Hinweisgebers*in stehen für uns an erster Stelle. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserem Einfluss liegend, dass Hinweisgebende im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Hinweisen und Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Es entspricht unserer konzernweiten Vorgehensweise, im Falle einer anonymen Meldung einer hinweisgebenden Person keinerlei Schritte zu unternehmen, deren Identität zu ermitteln.



Alle Informationen zum Hinweisgebersystem sind auf der Website der Schörghuber Gruppe verfügbar. Im Fall von festgestellten Verstößen wird geprüft, ob es sich um einen (ggf. nicht ausschließbaren) Einzelverstoß oder einen systematischen Mangel im Risikomanagement- oder Compliance-Management-System handelt. Falls letztere Bedingung zutrifft, werden die Systeme dahingehend überprüft und überarbeitet.

3.6 Wirksamkeitskontrolle

Die Schörghuber Gruppe überprüft die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens regelmäßig – mindestens jährlich – bzw. sofern dies anlassbezogen, notwendig ist. Hierbei werden auch die Hinweise über die unterschiedlichen Beschwerdekanäle berücksichtigt. Bei Bedarf werden die Maßnahmen unverzüglich aktualisiert. Die Erkenntnisse aus der Wirksamkeitsüberprüfung fließen in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagements ein.

4. Berichterstattung

Die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich sowie in den Lieferketten ist ein andauernder und kontinuierlich weiterzuentwickelnder Prozess. Dessen ist sich die Schörghuber Gruppe bewusst und wird diesbezüglich jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berichten. Dieser Bericht wird ab 2024 jährlich erscheinen und auf unserer Website entsprechend den vorgegebenen Aufbewahrungsfristen einsehbar sein. Die Koordination des Berichtsprozesses unterliegt der*dem Menschenrechtsbeauftragten der Schörghuber Gruppe.

Zudem überprüft die Schörghuber Gruppe die vorliegende Grundsatzerklärung jährlich sowie anlassbezogen, um diese an die veränderte oder erweiterte Risikolage anzupassen.

München, 22. Dezember 2023

Schörghuber Stiftung & Co. Holding KG

M. Sdright 1-1